

§ 13

Die Reservistenkonferenz

Die Reservistenkonferenz hat das Ziel der Erhaltung und Festigung der Einsatzbereitschaft der Offiziere der Reserve und ihrer kontinuierlichen Vorbereitung auf ihren Einsatz im Verteidigungszustand. Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung von Reservistenkonferenzen werden durch militärische Weisungen gesondert geregelt.

§ 14

Reservistenabzeichen

(1) Als äußeres Zeichen für den geleisteten Wehrdienst bzw. Wehrrersatzdienst wird ein Reservistenabzeichen am Tage der Versetzung in die Reserve ausgehändigt.

Die Ausgabe erfolgt:

*

- a) in Bronze für eine Dienstzeit bis zu 18 Monaten
- b) in Silber für eine Dienstzeit über 18 Monate bis einschließlich 10 Jahren
- c) in Gold für eine Dienstzeit von über 10 Jahren.

(2) Das Reservistenabzeichen ist keine staatliche Auszeichnung im Sinne der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

§ 15

Versicherungsschutz

Für alle Tätigkeiten, die sich aus dem Arbeitsplan des Reservistenkollektivs ergeben, soweit sie der Aufgabenstellung des Wehrkreiscommandos bzw. der Wehrziehung dienen, findet die Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) Anwendung.

§ 16

Aufgaben der Wehrbezirks- und Wehrkreiscommandos

Die Chefs der Wehrbezirkscommandos und die Leiter der Wehrkreiscommandos sind zur Realisierung der in den §§ 1, 3, 4 und 7 bis 11 festgelegten Aufgaben verantwortlich für:

- a) die Herstellung und Aufrechterhaltung einer engen Verbindung mit den Verbänden, Truppenteilen, Einheiten und Dienststellen zur aktiven Unterstützung der Arbeit mit den gedienten Reservisten
- b) die Kontrolle, Hilfe und Anleitung sowie Auswertung der Arbeit mit den gedienten Reservisten und Verallgemeinerung guter Ergebnisse
- c) eine enge Zusammenarbeit mit den leitenden örtlichen Partei- und Staatsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen sowie den Leitern der Betriebe zur Gewährleistung einer ständigen Verbesserung der Arbeit mit den gedienten Reservisten und ihrer systematischen Auswertung
- d) die Popularisierung ausgezeichneter Leistungen der gedienten Reservisten in den Massenkommunikationsmitteln, besonders in den Publikationen der Nationalen Volksarmee und den Bezirks-, Kreis- und Betriebspresseorganen
- e) die Prämierung der aktivsten Reservisten.

§ 17

Aufgaben der Verbände, Truppenteile, Einheiten und Dienststellen der Nationalen Volksarmee

Die Kommandeure aller Verbände, Truppenteile, Einheiten und Leiter der Dienststellen der Nationalen Volksarmee haben die Wehrkreiscommandos in der Arbeit mit den gedienten Reservisten zu unterstützen. Sie sind insbesondere verantwortlich für:

- a) die Aufrechterhaltung einer engen Verbindung und Zusammenarbeit mit den Wehrcommandos bzw. den Reservistenkollektiven, insbesondere in den Schwerpunkt- und Patenbetrieben
- b) die Kommandierung von Offizieren als Referenten oder Lektoren zu militärpolitischen und militärtechnischen Fragen sowie zur Teilnahme an Reservistenforen auf Anforderung oder Einladung durch den Leiter des Wehrkreiscommandos bzw. den Chef des Wehrbezirkscommandos
- c) die Vorbereitung der Armeegehörigen auf ihre aktive Tätigkeit in den Reservistenkollektiven und in der GST
- d) die Gewährleistung einer engen Verbindung zwischen den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten des aktiven Dienstes mit den gedienten Reservisten im Kreisgebiet
- e) die Bereitstellung von Technik für Schulungsmaßnahmen in Verbindung mit Foren, Reservistentagungen und Reserveoffiziers-Seminaren
- f) die Einladung gedienter Reservisten, insbesondere von Offizieren und Unteroffizieren der Reserve, zur Teilnahme an Übungen, Lehrvorführungen oder zu Veranstaltungen anlässlich von Staatsfeiertagen und zum Tag der Nationalen Volksarmee. Nach Absprache mit den zuständigen Wehrkreiscommandos sind vor allem die gedienten Reservisten zu berücksichtigen, die für den Truppenteil bzw. die Einheit namentlich festgelegt sind
- g) die Aushändigung des Reservistenabzeichens.

§ 18

Aufgaben der Commandos der Militärbezirke, der Teile der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen und der Stadtkommandantur der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin

Die Chefs der genannten Commandos und der Stadtkommandant haben zur Unterstützung der Arbeit mit den gedienten Reservisten außer der im § 9 festgelegten Aufgabe periodisch die Arbeit mit den gedienten Reservisten für ihren Dienstbereich einzuschätzen und Maßnahmen zur Gewährleistung einer, ständigen kontinuierlichen Arbeit mit den gedienten Reservisten zu treffen, insbesondere

- a) Festlegung von Patentruppenteilen bzw. -einheiten für die Wehrcommandos bzw. Reservistenkollektive in Schwerpunktbetrieben
- b) Bereitstellung von Technik durch die Verbände, Truppenteile und Einheiten zur Besichtigung und zum Üben anlässlich der Durchführung von Offiziersseminaren und Reservistentagungen
- c) Einsatz von Offizieren als Referenten oder Lektoren über militärpolitische und militärtechnische Fragen zu Reservistenforen, Reserveoffiziers-Seminaren.